

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 10. Oktober 2017**

**Bericht zur Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen
gemäß § 3 Absatz 2 des Stabilitätsratsgesetzes
- Stabilitätsbericht 2017 -**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Bericht zur Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 3 Absatz 2 des Stabilitätsratsgesetzes (Stabilitätsbericht 2017) mit der Bitte um Kenntnisnahme.



Freie
Hansestadt
Bremen

BERICHT zur Haushaltslage der
Freien Hansestadt Bremen
gemäß § 3 Abs. 2 des Stabilitätsratsgesetzes
- Stabilitätsbericht 2017 -



Die Senatorin für Finanzen

**Bericht zur Haushaltslage
der Freien Hansestadt Bremen
gemäß § 3 Absatz 2 des Stabilitätsratsgesetzes**

Bremen, 10. Oktober 2017

Gemäß § 3 Abs. 2 des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) berät der Stabilitätsrat „jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes“ auf Grundlage von Berichten der jeweiligen Gebietskörperschaften. Die Freie Hansestadt Bremen legt im Folgenden hierfür den Stabilitätsbericht 2017 vor.

1. Vorbemerkungen

- a. Gemäß § 4 Absatz 2 StabiRatG wird auf Grundlage der nachfolgend dargestellten Kennziffern und Schwellenwerte das Drohen einer Haushaltsnotlage geprüft. Die Haushalte der Freien Hansestadt Bremen befinden sich jedoch nicht in einer drohenden, sondern seit längerem in einer bestehenden extremen Haushaltsnotlage. Eine verbindliche Festlegung von Indikatoren und Schwellenwerten, die den Bestand einer Haushaltsnotlage definieren, ist jedoch immer noch nicht erfolgt.
Die Freie Hansestadt Bremen stellt hierzu fest, dass die im nachfolgenden Bericht zur Analyse der aktuellen Lage und der mittelfristigen Entwicklung der Haushalte herangezogenen Kennzahlen eindeutig eine bestehende extreme Haushaltsnotlage Bremens belegen. Die Feststellung, dass Bremen die aufgrund von § 4 StabiRatG festgelegten Schwellenwerte für eine drohende Haushaltsnotlage im aktuellen Zeitraum überschreitet, ist vor diesem Hintergrund zu erwarten und folgerichtig.
- b. Eine dauerhaft tragfähige Sanierung der bremischen Haushalte setzt neben einer aufgabengerechten Finanzausstattung insbesondere die Lösung der Altschuldenproblematik voraus. Die Bremen und dem Saarland ab dem Jahr 2020 gewährten Sanierungshilfen ermöglichen dabei den Einstieg in die Schuldentilgung.
- c. Bremen wird die möglichen Eigenbeiträge zur Sanierung seiner Haushalte leisten und damit die bestehenden Chancen zum vollständigen Abbau der Neuverschuldung, ab dem Jahr 2020 zur Schuldentilgung, weiterhin nutzen. Der dem Stabilitätsrat Ende September vorgelegte Entwurf eines verlängerten Sanierungsprogramms bildet die hierzu geplanten Eigenanstrengungen des Landes zum Abbau der Neuverschuldung insgesamt und maßnahmenbezogen ab.
- d. Bei der Interpretation der bremischen Haushaltsdaten ab 2015 ist zu beachten, dass der bisher erfolgreich zurückgelegte Konsolidierungspfad des Stadtstaates auch im Jahr 2017 noch durch die enormen Herausforderungen, vor denen die bremischen Haushalte bei der Bewältigung der Kosten stehen, die für Aufnahme und Integration von Flüchtlingen aufzuwenden sind, überlagert wird. Gegenüber den Anschlagswerten des Haushaltsjahres 2017, die den in diesem Bericht durchgeführten Berechnungen zugrunde liegen, werden - insbesondere aufgrund der guten Steuerentwicklung sowie flüchtlingsbezogenen Minder Ausgaben und Mehreinnahmen - nach aktuellen Controlling-Ergebnissen jedoch erhebliche Verbesserungen im Jahresergebnis erwartet.

2. Bericht über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2016 hält die verfassungsrechtlichen Vorgaben ein.

Am 30. Januar 2015 ist mit Art. 131a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) die landesverfassungsrechtliche Umsetzung der von Art. 109 Abs. 3 GG vorgesehenen Regelungen zur Beschränkung der strukturellen Nettoneuverschuldung in Kraft getreten. Die Regelung der weiteren Einzelheiten bleibt einem (einfachen) Gesetz überlassen, das noch zu verabschieden ist.

Art. 131b BremLV fügt eine bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2019 geltende Ausnahmeregelung hinzu, wonach übergangsweise ein strukturelles Finanzierungsdefizit zulässig ist, soweit die gemäß Art. 143d Abs. 2 GG, dem Konsolidierungshilfengesetz und der hierzu geschlossenen Verwaltungsvereinbarung übernommene Konsolidierungsverpflichtung eingehalten wird.

Für das Haushaltsjahr 2016 gilt die Regelung in Art. 131a, 131b BremLV. Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat im Haushaltsgesetz vom 21. Juni 2016 (Brem.GBl. S. 258) von der gesetzlich gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, wegen der außergewöhnlichen Notsituation aufgrund der außergewöhnlich und unvorhersehbar hohen Zahl von in den Jahren 2014 und vor allem 2015 aufgenommenen Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und anderen geflüchteten ausländischen Menschen eine Überschreitung der unter gewöhnlichen Umständen zulässigen Obergrenze des strukturellen Finanzierungsdefizits zu beschließen.

Diese Entscheidung wird sowohl auf Art. 131a Abs. 3 BremLV gestützt, so dass eine entsprechende Tilgungsregelung getroffen wurde, als auch auf Art. 131b BremLV, der über den Verweis auf Art. 143d Abs. 2 GG zur Anwendbarkeit des § 2 Abs. 2 Satz 2 KonsHilfG führt (begründeter Ausnahmefall). Eine eingehende Erläuterung findet sich in der Gesetzesbegründung (Bremische Bürgerschaft, Landtag, Drucksache 19/412, S. 29 ff.). Der Senat hat hierzu eine rechtliche Stellungnahme von Prof. Dr. Stefan Koriath, Ludwig-Maximilians-Universität München (Bremische Bürgerschaft, Landtag, Drucksache 19/413) eingeholt.

Im Vollzug des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2016 ist von der gesetzlichen Ermächtigung zur begrenzten Überschreitung der unter gewöhnlichen Umständen zulässigen Obergrenze des strukturellen Finanzierungssaldos kein Gebrauch gemacht worden. Der in Anlage 2 zum Haushaltsgesetz festgelegte Tilgungsplan ist durch die Senatorin für Finanzen aufgrund gesetzlicher Ermächtigung dergestalt angepasst worden, dass keine Raten zu zahlen sind.

3. Bericht über die Haushaltsentwicklung

3.1. Zeitraum 2015 - 2017 (aktuelle Haushaltslage)

Für die zur Beurteilung der Haushaltslage ausgewählten Kennzahlen sind in **Tabelle 1** die Werte der Freien Hansestadt Bremen den jeweiligen Länderdurchschnitten und den speziell für die Stadtstaaten berechneten Schwellenwerten gegenüber gestellt.

Dabei ist zu beachten, dass insbesondere beim Schuldenstand die inhaltlich nicht zu begründende, extreme Überhöhung des Schwellenwertes für die Stadtstaaten (220 % statt 130 % des Länderdurchschnitts) einen rechnerischen Gestaltungsspielraum schafft, der bei sachgerechter Definition einer unter dem Aspekt drohender Haushaltsnotlage noch akzeptablen einwohnerbezogenen Schuldenstandes nicht bestehen würde.

Trotz dieser inhaltlich unbegründeten Methodik überschreitet der Stadtstaat Bremen seit Beginn der Kennzahlenermittlung in allen bisher abgeschlossenen Haushaltsjahren den jeweiligen Schwellenwert aller vier Kennzahlen deutlich. Dies dokumentiert formal eine immer wieder drohende, faktisch jedoch eine seit längerem bestehende extreme Haushaltsnotlage Bremens.

		Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung
		Ist 2015	Ist 2016	Soll 2017	
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw .	-835	-489	-1.026	ja
<i>Schwellenwert</i>		-153	-97	-242	
<i>Länderdurchschnitt</i>		47	103	-42	
Kreditfinanzierungsquote	%	11,3	9,2	12,6	ja
<i>Schwellenwert</i>		2,3	1,8	3,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>		-0,7	-1,2	0,1	
Zins-Steuer-Quote	%	16,8	14,3	15,9	ja
<i>Schwellenwert</i>		8,5	7,0	7,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>		5,7	4,7	4,8	
Schuldenstand	€ je Einw .	31.989	31.096	31.743	ja
<i>Schwellenwert</i>		14.935	14.980	15.039	
<i>Länderdurchschnitt</i>		6.789	6.809	6.836	
Auffälligkeit im Zeitraum		ja			

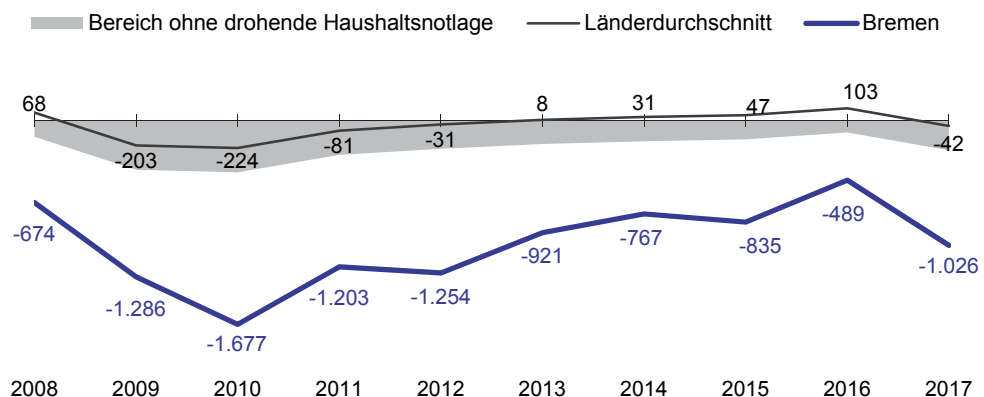
Die nachfolgenden Abbildungen zeigen für Bremen und den Länderdurchschnitt die Entwicklung der vier zur Messung einer drohenden Notlage maßgeblichen Kennziffern seit 2008, wobei der Bereich, in dem die Haushaltsnotlage droht, von dem Bereich einer noch nicht kritischen Haushaltslage optisch abgesetzt ist.

Die Entwicklung der Kennzahlen dokumentiert dabei, dass trotz aller Haushaltsverbesserungen ab dem Beginn des Konsolidierungszeitraumes weiterhin ein maßgeblicher Abstand der bremischen Werte an den jeweiligen Bereich einer nicht-drohenden Haushaltsnotlage festzustellen ist. Am aktuellen Rand ist zudem die hohe Belastung der Haushalte aufgrund der Flüchtlingsproblematik zu berücksichtigen. Im Haushaltsjahr 2015 trug dies zu einer Verschlechterung des ‚strukturellen‘ Finanzierungssaldos von

132 Mio. €, im Haushaltsjahr 2016 von 226 Mio. € bei. Insbesondere 2016 wirkte diesem Effekt die parallel äußerst günstige Steuerentwicklung (+ 12,3 % gegenüber 2015) entgegen.

Für das Jahr 2017 sind noch die Anschlagswerte grundlegend. Das Controlling des bisherigen Haushaltsvollzugs zeigt dabei, dass zum Zeitpunkt der Anschlagbildung die positive Einnahmeentwicklung deutlich unterschätzt sowie die Folgen der Flüchtlingszuwanderung und der damit verbundenen Ausgabenentwicklung überschätzt wurde, so dass im Jahresergebnis 2017 von einem erheblich geringeren Defizit als in den **folgenden Abbildungen** dargestellt auszugehen ist.

Abb. 1: "struktureller" Finanzierungssaldo in € je Einwohner

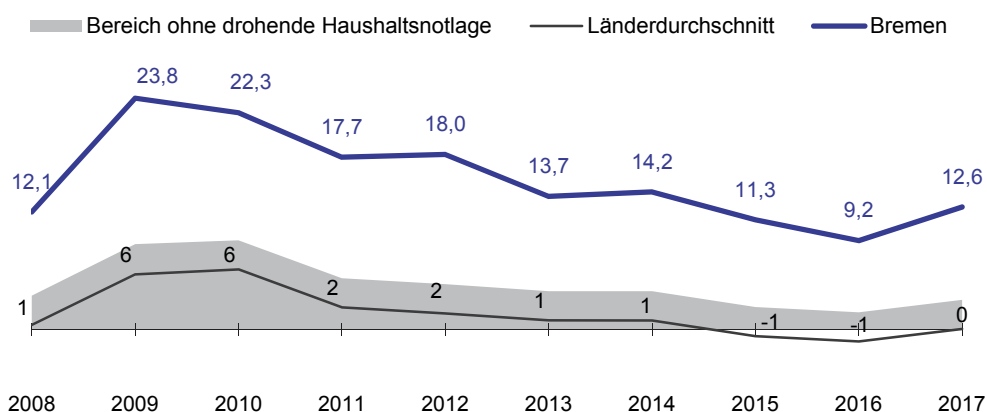


Zu beachten ist dabei, dass der „strukturelle Finanzierungssaldo“ in der hier abgebildeten Version weder im Ländervergleich noch im Zeitreihenvergleich wirklich aussagefähig ist.

Der Stadtstaat Bremen hat sich als Konsolidierungsland verpflichtet, das strukturelle Defizit des Haushalts 2010 in zehn gleich großen Schritten bis 2020 vollständig abzubauen und darüber gesondert zu berichten (Konsolidierungsbericht). Das in der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund als zentrale Kennzahl für den Konsolidierungskurs definierte strukturelle Defizit weicht dabei erheblich von dem hier berechneten, ebenfalls als „strukturell“ bezeichneten Defizit ab, da die vorliegenden Daten weder die konjunkturelle Bereinigung der steuerabhängigen Einnahmen noch die unterschiedlichen Niveaus von außerhaushaltsmäßigen Finanzierungen über ausgegliederte Einheiten mit eigener Kreditmächtigung berücksichtigen.

Der Verlauf der nachfolgend dargestellten Kreditfinanzierungsquote (**Abb. 2**) korrespondiert weitgehend mit dem Verlauf des Finanzierungssaldos. Auffällig ist der hohe Abstand Bremens zum Schwellenwert des Bereichs einer nicht-kritischen Haushaltslage sowie die Tatsache, dass sich der Länderdurchschnitt trotz Flüchtlingsproblematik seit Jahren um den Nullwert bewegt.

Abb. 2: Kreditfinanzierungsquote in %

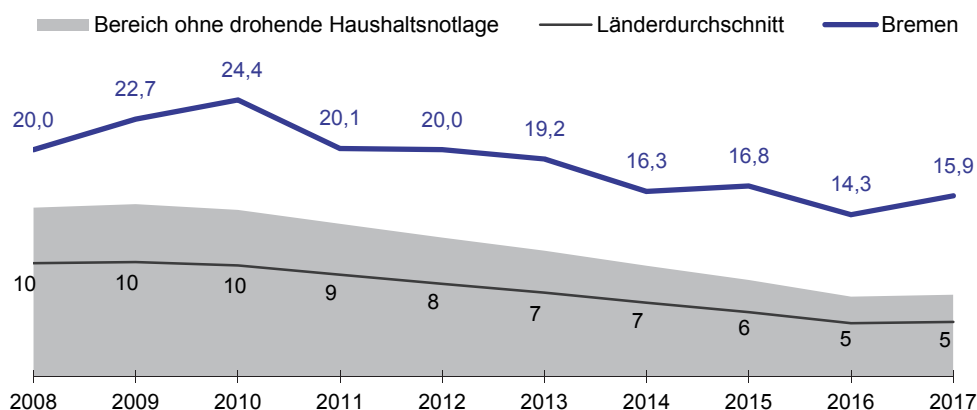


Zusammen mit der Zins-Steuer-Quote (**Abb. 3**) wurde die Kreditfinanzierungsquote vom Bundesverfassungsgericht 1992 als Indikator für das Bestehen einer extremen Haushaltsnotlage herangezogen.

Dabei wurde festgestellt, dass eine extreme Haushaltsnotlage auf jeden Fall besteht, wenn ein Land durchgängig eine mindestens 72 % höhere Zins-Steuer-Quote und eine mehr als doppelt so hohe Kreditfinanzierungsquote wie der Länderdurchschnitt aufweist. Unter anderem aufgrund der Annäherung der Kreditfinanzierungsquote der Ländergemeinschaft an den Nullwert, weist Bremen bei dieser Kennziffer aktuell eine deutliche Überschreitung des damals vom Bundesverfassungsgericht herangezogenen Grenzwertes auf.

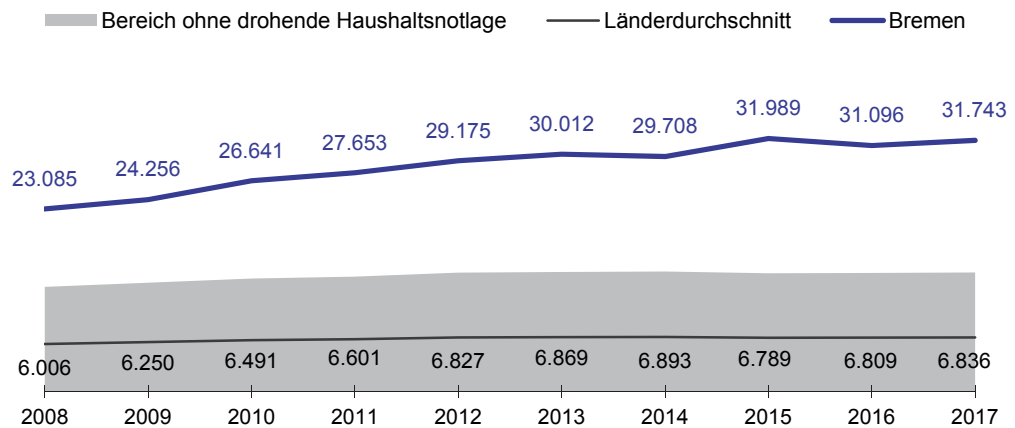
Auch die Zins-Steuer-Quote erfüllt mit einer aktuellen Überschreitung des Durchschnittswertes um über 200 % klar die damaligen Kriterien des Bundesverfassungsgerichts zur Feststellung einer extremen Haushaltsnotlage.

Abb. 3: Zins-Steuer-Quote in %



Bei der einwohnerbezogenen Schuldenentwicklung (**Abb. 4**) setzt sich die Entkopplung Bremens von den übrigen Ländern weiter fort. Einerseits aufgrund des zwar begonnenen, jedoch als Haushaltsnotlagenland nur schrittweise bis 2020 umzusetzenden Abbaus der Neuverschuldung, andererseits aufgrund der parallel vielfach bereits begonnenen Netto-Tilgung anderer Länder entfernt sich Bremen damit auch weiter vom Schwellenwert einer nicht-drohenden Haushaltsnotlage, obwohl dieser für die Stadtstaaten mit 220 % des Länderdurchschnitts ein unbegründet hohes Niveau aufweist.

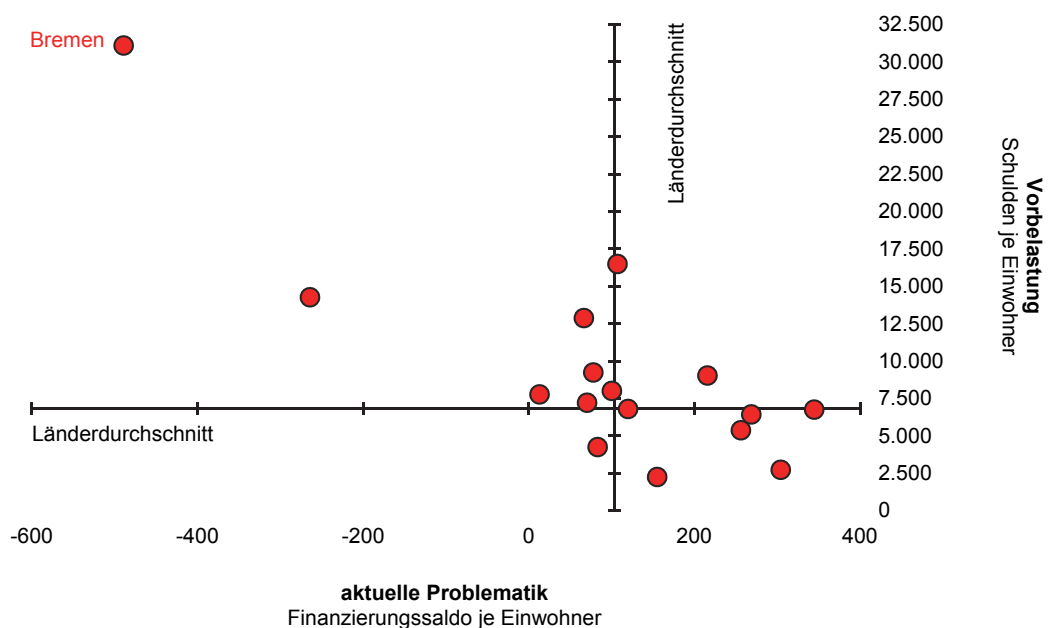
Abb. 4: Schuldenstand in € je Einwohner



Trotz wesentlicher Einschränkungen in der Aussagekraft der einzelnen Kennzahlen und Schwellenwertberechnungen zeigen die Länderdurchschnitts- und Schwellenwert-Vergleiche, dass Besonderheit und Grad der Problemlage der bremischen Haushalte sowohl die eher vergangenheitsorientierten Kennzahlen (Schuldenstand mit korrespondierender Zins-Steuer-Quote) als auch die Werte, die die zum Teil damit im Zusammenhang stehende aktuelle Haushaltslage beschreiben (Finanzierungssaldo mit korrespondierender Kreditfinanzierungsquote), betreffen.

Dies verdeutlicht in besonderem Maße die **Abbildung 5** für das letzte abgeschlossene Haushaltsjahr. Die Koordinaten der Freien Hansestadt Bremen und deren Abstand zu den Länderdurchschnitten, aber auch zu allen anderen Ländern, im Sektor „überdurchschnittliche Schulden und überdurchschnittliches Defizit“ belegen dabei den Grad der bestehenden extremen Haushaltsnotlage Bremens.

Abb. 5: Kennzahlen zur Ermittlung einer drohenden Haushaltsnotlage 2016



Nur vier Länder weisen 2016 eine deutlich überproportionale Vorbelastung (Schulden je Einwohner) auf, nur zwei dieser Länder verzeichnen auch eine stark überdurchschnittliche aktuelle Problematik (Finanzierungssaldo je Einwohner), wobei der bremische Haushalt – trotz aller bisherigen Erfolge im Konsolidierungskurs – im Vergleich zu allen anderen Ländern weiterhin die mit Abstand höchsten Belastungswerte aufweist.

3.2. Zeitraum 2017 - 2020 (Finanzplanung)

Die bremischen Daten der **nachfolgenden Tabelle** basieren auf den Finanzplanwerten ab 2018. Erstmals weist der Stadtstaat Bremen bei einem Teilzeitraum dabei keine Auffälligkeit im Sinne einer drohenden Haushaltsnotlage auf.

Tab. 2		Finanzplanung				Über- schreitung
		2018	2019	Planung 2020	2021	
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	-404	-226	202	399	nein
Schwellenwert		-342	-342	-342	-342	
Länderdurchschnitt						
Kreditfinanzierungsquote	%	5,3	3,1	-1,9	-4,1	nein
Schwellenwert		7,1	7,1	7,1	7,1	
Länderdurchschnitt						
Zins-Steuer-Quote	%	14,6	14,0	13,3	12,5	ja
Schwellenwert		8,2	8,2	8,2	8,2	
Länderdurchschnitt						
Schuldenstand	€ je Einw.	31.300	31.127	30.850	30.517	ja
Schwellenwert		15.239	15.439	15.639	15.839	
Länderdurchschnitt						
Auffälligkeit im Zeitraum				nein		

Zum Verständnis und zur Interpretation dieser Daten sind jedoch folgende Hinweise erforderlich:

1. Die Schwellenwerte zur Berechnung einer drohenden Haushaltsnotlage ergeben sich im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage rechnerisch aus dem Länderdurchschnitt. Eine Notlage besteht in diesem Kontext somit immer als Relation zur Haushaltslage der Ländergesamtheit. Diese relative Haushaltsnotlage wird im Finanzplanzeitraum versucht zu simulieren, indem der letzte über die Ländergesamtheit berechnete Schwellenwert (aktuell für 2017) mit bestimmten Annahmen fortgeschrieben wird, da die tatsächlichen Werte aller Länder noch nicht auswertbar vorliegen. Diese Fortschreibung sieht nach den Regeln des Stabilitätsrates im Finanzplanzeitraum dabei so erhebliche Aufschläge vor, dass eine Aussagekraft der Kennzahlen praktisch nur in einer Rezession (bei stark sinkender Steuereinnahmen) gegeben wäre.

2. In einem Teilzeitraum müssen drei der vier Kennzahlen als auffällig gelten, so dass die andauernde Schwellenwertüberschreitung der beiden Kennzahlen, die eher die Vorbelastung der Haushalte abbilden (Schuldenstand und Zins-Steuer-Quote), für eine Haushaltsnotlage nicht ausreichen.

Dabei ergeben sich für den Teilbereich des Finanzplanzeitraums folgende Kernaussagen:

- a. Die ausgewiesenen strukturellen Finanzierungssalden bilden aufgrund der erheblich abweichenden Berechnungsmethode (**vgl. Erläuterungen auf Seite 4**) zwar nicht die Werte ab, die im Hinblick auf die Einhaltung der (Neu-) Verschuldungsgrenzen als relevante Maßstäbe zu betrachten sind. Deutlich erkennbar ist jedoch, dass die Mittelfrist-Planung des Landes konsequent auf den vorgegebenen Abbaupfad des strukturellen Defizits ausgerichtet ist, so dass ab 2019 eine rechnerische Unterschreitung des Schwellenwertes verzeichnet wird.
- b. Auch die Kreditfinanzierungsquote unterschreitet in der Planung ab 2018 den jeweiligen Schwellenwert einer drohenden Haushaltsnotlage. Begünstigt wird dieses Ergebnis neben der einnahmeseitigen Verbesserung ab dem Jahr 2020 allerdings auch hier maßgeblich durch die nicht sachgerecht zu begründende, deutliche Erhöhung des maßgeblichen Schwellenwertes im Finanzplanungszeitraum um mehr als das Doppelte gegenüber 2017 (**vgl. Tabelle 4 auf Seite 10**). Insbesondere für diese Kennziffer ist also zu erwarten, dass die Werte der Jahre 2018 ff. wieder als auffällig gelten werden, sobald diese in künftigen Berichten als Jahre der aktuellen Haushaltslage Eingang finden.
- c. Die Zins-Steuer-Quote und der einwohnerbezogene Schuldenstand überschreiten die gesetzten Schwellenwerte in allen Jahren deutlich und dauerhaft. Unerheblich wirkt sich hier aus, dass die vom Flächenländerwert abweichenden Schwellenwertbildungen für die Stadtstaaten nach bremischer Auffassung insbesondere bei der Kennzahl „Schuldenstand“ in der gewählten Größenordnung inhaltlich nicht begründbar vorgenommen wurden.
- d. Insgesamt gelten im Teilzeitraum der Finanzplanung lediglich zwei Kennzahlen als auffällig, sodass erstmals ein Teilzeitraum nicht als auffällig hinsichtlich einer drohenden Haushaltsnotlage zu werten ist. Ursächlich dafür sind die eigenen Konsolidierungsanstrengungen, die erhöhten Schwellenwerte des Finanzplanungszeitraums, die keine Anwendung mehr finden, sobald die Plan-Jahre als Soll- oder Ist-Jahre geprüft werden sowie die positiven Effekte der Einigung zu den Bund-Länder-Finanzbeziehungen.

4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Eine sogenannte „Standardprojektion“ soll dem Stabilitätsrat zusätzlichen Aufschluss über eine drohende Haushaltsnotlage des Bundes und/oder einzelner Länder sowie über entsprechende Prüfnotwendigkeiten geben. Errechnet wird hierzu, welche Ausgabenzuwachsraten bei einheitlicher Einnahmeentwicklung in den Projektionszeiträumen 2016 - 2023 und 2017 - 2024 einzuhalten sind, um am Ende des Projektionszeitraumes einen einwohnerbezogenen Schuldenstand in maximaler Höhe des festgelegten Schwellenwertes aufzuweisen. Diese Ausgabenzuwachsraten werden als kritisch eingestuft, wenn sie einen Schwellenwert unterschreiten, der sich für die Ländergesamtheit bei einer Konstanzhaltung der Schuldenstandsquote (Anteil der Schulden am nominalen BIP) des Ausgangsjahres der Projektion ergibt.

Tab. 3

Standardprojektion* (neue Rechtslage BLF)				
		Ausgaben- Zuwachsrate p.a.	Schwellenwert p.a.	Länderdurchschnitt p.a.
2016-2023	%	-1,1	2,0	5,0
2017-2024	%	-1,7	1,7	4,7

Ergebnis der Projektion

Haushaltsnotlage besteht

*) Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Dieser Schwellenwert wird auch nach Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen und den damit verbundenen Mehreinnahmen deutlich verfehlt.

Für die Freie Hansestadt Bremen, deren Zielsetzung im Konsolidierungszeitraum bis 2020 darin besteht, die Neuverschuldung der Haushalte schrittweise abzubauen, führt diese Modellrechnung zwangsläufig zu völlig unrealistischen Ergebnissen. Wie dargestellt und begründet, stellt schon die Einhaltung der Schuldengrenzen nach Artikel 109 GG angesichts der bestehenden Haushaltsnotlage und der nur begrenzten Gestaltbarkeit der betragsmäßig relevanten Haushaltspositionen für das Land Bremen eine extreme Herausforderung dar.

Hinzu kommt, dass die Annahmen der Standardprojektionen Herausforderungen und Handlungsnotwendigkeiten für den Stadtstaat Bremen sogar noch erheblich verzerrt und damit deutlich geringer als tatsächlich gegeben abbilden:

- Die Überhöhung des Schuldenstand-Schwellenwertes für die Stadtstaaten (220 % statt 130 % des Länderdurchschnitts) relativiert die tatsächliche Altschuldenproblematik Bremens unsachgemäß.
- Die undifferenziert ausgewiesenen Veränderungsraten der Gesamtausgaben bilden nicht ab, dass die bremischen Haushalte in stark überdurchschnittlichem Maße durch weitgehend nicht gestaltbare Zinsausgaben geprägt sind. Entsprechend höher fallen die notwendigen Ausgabenbegrenzungen bei den Primärausgaben aus.

5. Zusammenfassung

Im Ergebnis bestätigt der Bericht zur Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage gemäß der Definition aufgrund von § 4 StabiRatG.

Alle Jahreswerte aller Kennzahlen der aktuellen Haushaltslage (2015 - 2017) überschreiten den Schwellenwert deutlich. Für den Planungszeitraum (2018 - 2021) wäre erstmals keine drohende Haushaltsnotlage zu konstatieren, weil nur zwei der Kennzahlen als auffällig zu werten sind. Gleichwohl ist für die Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage aufgrund von § 4 StabiRatG bereits die Auffälligkeit einer der Teilzeiträume ausschlaggebend.

Zum Prüfergebnis im Planungszeitraum ist zudem zu beachten, dass der strukturelle Finanzierungssaldo und die Kreditfinanzierungsquote im Planungszeitraum insbesondere deswegen nicht auffällig sind, weil die Schwellenwerte im Planungszeitraum gegenüber dem Zeitraum der aktuellen Haushaltslage erhöht werden. Mindestens für die Jahre 2018/19 ist zu erwarten, dass die Werte beider Kennziffern wieder als auffällig gelten werden, sobald sie in kommenden Berichten im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage auf Basis von Ist- oder konkreten Anschlagswerten geprüft werden.

Gleichzeitig werden aufgrund der Altschuldenproblematik auch weiterhin die Schwellenwerte der Indikatoren, die den Grad der strukturellen Vorbelastungen widerspiegeln (Zins-Steuer-Quote, Schuldenstand), dauerhaft und deutlich überschritten. Zudem wird der Stadtstaat Bremen auch zukünftig die vorgegebenen Schwellenwerte der Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (**vgl. Tab. 3**) unterschreiten.

Nichtsdestotrotz dokumentiert die kontinuierliche Verbesserung aller Kennziffern im Finanzplanungszeitraum die Fortschritte des bremischen Gesamthaushalts und verdeutlicht die Entschlossenheit, den Konsolidierungskurs der bremischen Haushalte auch unter schwierigen Rahmenbedingungen konsequent weiter zu verfolgen und ab dem Jahr 2020 in die Schuldentilgung einzusteigen. Dieser Fortschritt wäre durch Verschlechterungen der Einnahmeseite, insbesondere aufgrund von Steuersenkungen des Bundes zulasten von Ländern und Kommunen, jedoch unmittelbar gefährdet.

Tab. 4		Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung				
		Ist	Ist	Soll	Über- schreitung	Planung				Über- schreitung
		2015	2016	2017		2018	2019	2020	2021	
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	-835	-489	-1.026	ja	-404	-226	202	399	nein
<i>Schwellenwert</i>		-153	-97	-242		-342	-342	-342	-342	
<i>Länderdurchschnitt</i>		47	103	-42						
Kreditfinanzierungsquote	%	11,3	9,2	12,6	ja	5,3	3,1	-1,9	-4,1	nein
<i>Schwellenwert</i>		2,3	1,8	3,1		7,1	7,1	7,1	7,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>		-0,7	-1,2	0,1						
Zins-Steuer-Quote	%	16,8	14,3	15,9	ja	14,6	14,0	13,3	12,5	ja
<i>Schwellenwert</i>		8,5	7,0	7,2		8,2	8,2	8,2	8,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>		5,7	4,7	4,8						
Schuldenstand	€ je Einw.	31.989	31.096	31.743	ja	31.300	31.127	30.850	30.517	ja
<i>Schwellenwert</i>		14.935	14.980	15.039		15.239	15.439	15.639	15.839	
<i>Länderdurchschnitt</i>		6.789	6.809	6.836						
Auffälligkeit im Zeitraum					ja	nein				
Ergebnis der Kennziffern					Haushaltsnotlage besteht					